

# Satzung

Satzung für den Verein „LOKALFIEBER Verein für Kultur und Kommunikation“

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „LOKALFIEBER – Verein für Kultur und Kommunikation“
2. Er hat seinen Sitz in Essen.
3. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.
4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller und sozialer Aktivitäten und Vorhaben im Kreativquartier nördliche Innenstadt Essen und in den angrenzenden Stadtvierteln.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Durchführung kultureller Veranstaltungen und Aktivitäten
  - Durchführung von Veranstaltungen zur Begegnung und Integration
  - Durchführung von Vorträgen, Diskussionen, Ausstellungen
  - Einrichtung bzw. Anmietung von Räumen für diese Veranstaltungen
  - Beteiligung an Aktivitäten und Gremien der Quartiersentwicklung
  - Kooperationen mit sozialen und kulturellen Organisationen und Anbietern
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Das Mitglied erklärt mit seinem Eintritt, ob es eine fördernde Mitgliedschaft oder eine Vollmitgliedschaft anstrebt. Das fördernde Mitglied hat kein Stimmrecht in den Gremien des Vereins und ist nicht in seine Gremien wählbar.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand. Aufnahme oder Ablehnung müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

3. Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod des Mitglieds, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss durch die Mitgliedsversammlung aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe sind die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Das Mitglied kann sich vor der Beschlussfassung schriftlich oder persönlich zu dem Ausschlussantrag äußern.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 5 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan, sie findet mindestens zwei mal jährlich statt. Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich verlangen oder wenn der Vorstand dies beschließt.

3. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

5. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Über die Aufnahme von Initiativanträgen in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen
- Wahl oder Abwahl der Vorstandsmitglieder

- Wahl der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Verabschiedung eines Haushaltsplans
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins.

7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

8. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine/e Protokollführer/in zu wählen. Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom / von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht für ein anderes Mitglied ausgeübt werden.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in und der/dem Kassenwart/in.

2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für jede einzelne Funktion. Nachgewählte Vorstandsmitglieder bleiben nur bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus dem Verein aus oder legt sein Amt nieder, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen.

4. Der/die 1. Vorsitzende allein oder der/die 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied sind vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis darf der/die 2. Vorsitzende nur in Vertretung der/des 1. Vorsitzenden tätig werden.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist nicht beschlussfähig, wenn weder die/der 1. noch der/die 2. Vorsitzende anwesend ist.

6. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom / von der Schriftführer/in und der/dem Vorsitzenden unterzeichnet wird. Die Protokolle sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.

7. Die Sitzungen des Vorstandes sind vereinsöffentlich.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und vertritt ihn nach außen.

2. Bei jeder Jahreshauptversammlung des Vereins gibt der Vorstand einen schriftlichen und mündlichen Bericht. Dieser Bericht bildet neben dem Bericht der Kassenprüfung die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 9 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

*Essen, am 16. November 2015*